



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 14. Mai 2021
GZ 303.284/001–P1–3/21

Straßenfahrzeug–Beschaffungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 3. Mai 2021, GZ: 2021–0.314.597, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der RH hat bereits mehrmals die Frage der Beschaffung emissionsarmer bzw. –freier Fahrzeuge behandelt:

- Im Bericht „E–Mobilität“ (Reihe Bund 2020/28) empfahl er dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, *„die Anschaffung von E–Fahrzeugen für geeignete Bereiche zu forcieren“* und *„ein strategisches Beschaffungsziel zur Umstellung auf emissionsarme PKW festzulegen“* (TZ 8.2).
- In ähnlicher Weise empfahl er im Bericht „Luftverschmutzung durch Verkehr – ausgewählte Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität“ (Reihe Bund 2021/7) dem Land Steiermark zur weiteren Reduktion von Luftschadstoffen, *„den Fuhrpark des Landes verstärkt mit emissionsarmen Fahrzeugen auszustatten“* und *„im Luftreinhalteprogramm 2019 nähere Vorgaben für den Austausch von Fahrzeugen des Landes, etwa hinsichtlich des Austauschzeitpunkts, der Anzahl und eines allfälligen Anteils an alternativ betriebenen Fahrzeugen, festzulegen“* (TZ 25.2).

Vor diesem Hintergrund wertet der RH die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Regelungen positiv im Sinne einer Berücksichtigung seiner o.a. Empfehlungen.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat